

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

41-1711.2

Dillingen a.d.Donau, den

8. Juli 2019

Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen a. d. Donau

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
Frye & Grüner GmbH & Co. KG
Frye & Grüner Str. 2
89447 Zöschingen

Telefon-Nst. (09071)
51 205

Telefax Direkt (09071)
51 33 205

Dienstgebäude
89407 Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24
☎ 09071/51-0
☎ 09071/51-101

Öffnungszeiten
Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 07:30 bis 12:00 und 14:00 bis 17.30 Uhr
Freitag 07.30 – 12.30 Uhr

E-mail
Helmtraud.Bahner@landratsamt.dillingen.de
Sie erreichen mich: MO -FR, jeweils von 07.30 bis 11.30 Uhr, MO u. DO 13.00 bis 15.00 Uhr

E-Mail Zentrale: poststelle@landratsamt.dillingen.de
Internet: <http://www.landkreis.dillingen.de>

*) wenn hier kein Eintrag, wenden Sie sich bei Rückfragen bitte an den Unterzeichner

Immissionsschutz;

**Wesentliche Änderung des bestehenden Betriebes durch Errichtung eines Erweiterungsbau-
es mit einer Nickel-Gestellanlage in Zöschingen, Fl.Nr. 568, 570, 571 der Gemarkung Zöschingen**

Anlagen

- 1 genehmigter Plansatz
- 1 Kostenrechnung
- 1 Vordruck Empfangsbestätigung - gegen Rückgabe -
- 1 Vordruck Baubeginnsanzeige
- 1 Anzeige Nutzungsaufnahme
- 1 Vordruck Inbetriebnahme
- 4 Mehrfertigungen

Das Landratsamt Dillingen erlässt folgenden

Bescheid

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma Frye & Grüner GmbH & Co. KG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Betriebes durch Errichtung eines Erweiterungsbau-
es mit einer Nickel-Gestellanlage in Zöschingen, Fl.Nr. 568, 570, 571 der Gemarkung Zöschingen
erteilt.

2. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt im Übrigen andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein und zwar die erforderliche Baugenehmigung für das Gebäude.

3. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- Erläuterungen zum Antrag S. 1 bis 5
- Übersichtsplan M 1 : 25.000
- Lageplan 1 : 1.000 mit Eintrag
- Bebauungsplan „Schelmengrube“
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung S. 1 bis 7
- Aufstellungsplan Nickel Gestellanlage
- Querschnitt A-A Nickel Gestellanlage
- Maschinenaufstellungsplan M 1 : 100
- Anlagenspezifikation Nickel Gestellanlage
- Funktionsbeschreibung Abluftwäscher
- Sicherheitsdatenblätter auf CD
- Angaben Luftreinhaltung, Lärmschutz
- Lageplan 1 : 1.000 mit Eintrag
- Baubeschreibung vom 11.03.2019
- Grundriss UG M 1 :100, März 2019
- Grundriss EG M 1 :100, März 2019
- Schnitt, Ansichten M 1 :100, März 2019
- Höhenplan M 1 : 500, Eingang 18. Juni 2019
- Abstandsflächen M 1 :200, März 2019
- Angaben Anlagensicherheit S. 1 bis 3
- Angaben Abfälle, Energieeffizienz
- Angaben Ausgangszustand S. 1 bis 3
- Angaben Arbeitsschutz S. 1 bis 3
- Angaben Gewässerschutz S. 1 bis 5
- Angaben Naturschutz
- Angaben UVP

4. Nebenbestimmungen

4.1 Anlagedaten

Wirkbäder: siehe auch Badliste in Kapitel 3 Anlage 5 der Antragsunterlagen

- | | | |
|--------------------------|-----------------|---|
| - 1 Beizbad: | Wirkbadvolumen: | 2,156 m ³ |
| | | (7,5 kg Natriumpersulfat + 8 l Schwefelsäure pro 100 l) |
| - 2 Bäder Nickel, matt: | Wirkbadvolumen: | je 3,578 m ³ |
| | | (Nickel 90 g/l, Chlorid 18 g/l, Borsäure 50 g/l) |
| - 4 Bäder Nickel, glanz: | Wirkbadvolumen: | je 3,578 m ³ |
| | | (Nickel 90 g/l, Chlorid 18 g/l, Borsäure 50 g/l) |

Abluftreinigung:

- mehrstufiger alkalischer Abluftwäscher
- Ablufführung: Kamin 2,5 m über Dachfirst bzw. 12 m über Erdgleiche

Heizungsanlage:

- Heißwassererzeuger mit 2 x 280 kW Nennwärmeleistung
- Brennstoff: Heizöl EL oder Erdgas
- Kamin: 0,4 m über Dachfirst bzw. 9,9 m über Erdgleiche

4.2 Luftreinhaltung

4.2.1

Sämtliche Bäder, an denen Gase und Dämpfe (Aerosole) entstehen, sind mit einer ausreichend dimensionierten Absauganlage auszurüsten. Die Absauganlagen sind so auszulegen, dass eine möglichst vollständige Erfassung der Gase und Dämpfe erreicht wird.

4.2.2

Die abgesaugten Abgase sind in hochwertigen Abgasreinigungsanlagen (Abgaswäscher mit Tropfenabscheider) zu reinigen.

4.2.3

Die gereinigten Abgase sind, soweit keine Rückführung in die Betriebsräume erfolgt, über Abluftkamine mit einer Mindesthöhe von 2,5 m über der höchsten Dachstelle des gesamten Betriebsgebäudes senkrecht nach oben abzuführen. Eine Überdachung der Kaminmündung darf nicht bestehen. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

4.2.4

Die Abgasreinigungsanlage ist sorgfältig zu warten und regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Sofern dafür kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägigen Fachfirma abzuschließen.

Die Abgase der Heizungsanlage sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 0,4 m über der höchsten Dachstelle des gesamten Betriebsgebäudes senkrecht nach oben abzuführen. Eine Überdachung der Kaminmündung darf nicht bestehen.

Hinweis:

Die Feuerungsanlage ist entsprechend der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV – Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen), in der jeweils gültigen Fassung, zu betreiben und zu warten.

4.3 Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, Nr. 26, S. 503) einzuhalten. Im Einzelnen sind dies folgende Bestimmungen:

4.3.1

Der Beurteilungspegel, der von dem gesamten Betrieb der Firma Frye & Grüner, einschließlich des Werksverkehrs, ausgehenden Geräusche, in den angrenzenden Gebieten die in der TA Lärm unter Ziffer 6.1 b), d) und e) festgesetzten Immissionsrichtwerte, auch unter Berücksichtigung möglicher Summenwirkungen mit weiteren auf die Immissionsorte einwirkenden bestehenden Betriebe und unter Berücksichtigung der noch ungenutzten Flächen im Gewerbegebiet Schelmengrube, für

- das nächstgelegene Wohnhaus im westlich gelegenen Dorfgebiet in Zöschingen (Grundstück Fl.-Nr. 564/3 der Gemarkung Zöschingen) von

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

- das nächstgelegene Wohnhaus im nördlich gelegenen allgemeinen Wohngebiet in Zöschingen (Grundstück Fl.-Nr. 843/0 der Gemarkung Zöschingen) von

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

- und das nächstgelegene Wohnhaus im umliegenden Gewerbegebiet in Zöschingen (Grundstück Fl.-Nr. 573/1 der Gemarkung Zöschingen) von

tagsüber	65 dB(A)
nachts	50 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als Überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

Der Immissionsrichtwert für die Tagzeit gilt auch dann als Überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreitet.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in angrenzenden Wohngebieten wird in den nachfolgend genannten Zeiten durch einen Zuschlag von 6 dB(A) bei der Ermittlung des Beurteilungspegels in diesen Teilzeiten berücksichtigt.

- | | | |
|---|-------------------------|---|
| - | an Werktagen | 06.00 Uhr – 07.00 Uhr
20.00 Uhr – 22.00 Uhr |
| - | an Sonn- und Feiertagen | 06.00 Uhr – 09.00 Uhr
13.00 Uhr – 15.00 Uhr
20.00 Uhr – 22.00 Uhr |

Hinweis:

Um die Summenwirkung mit weiteren bestehenden und geplanten Anlagen im Gewerbegebiet „Schelmengrube“ zu berücksichtigen, wurde eine Lärmkontingentierung durchgeführt. Für die Betriebsgrundstücke der Firma Frye & Grüner wurden dabei folgende höchstzulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel

- für das Betriebsgrundstück Fl.-Nr. 568 der Gemarkung Zöschingen

tagsüber/nachts 76/61 dB(A)/m²

- und für die Betriebsgrundstücke Fl.-Nr. 569/1, 570 und 571 der Gemarkung Zöschingen

tagsüber/nachts 64/49 dB(A)/m²

festgesetzt.

Dementsprechend darf der Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände der Firma Frye & Grüner, einschließlich des Werksverkehrs, ausgehenden Geräusche an den nächstgelegenen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteil in dB(A)	
	Tagzeit (6.00 – 22.00 Uhr)	Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr)
Forststraße 34, Fl.-Nr. 403/3	60	45
Forststraße 33, Fl.-Nr. 564/3	60	45
Bei den Flecken 3, Fl.-Nr. 843/3	53,9	38,9
Bei den Flecken 1, Fl.-Nr. 843/0	53,7	38,7
Bei den Flecken, noch unbebautes WA, Fl.-Nr. 841/1 westlicher Bereich	53,3	38,3

4.3.2

Der Werks- und Lieferverkehr sowie die Durchführung von Arbeiten im Freien wird auf die Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr beschränkt.

4.3.3

Für den Betrieb des Staplers sind die Bestimmungen der 32. BImSchV – Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – zu beachten. Für den Liefer- und Werksverkehr sind vorzugsweise Fahrzeuge einzusetzen, die den Kriterien für lärmarme Kraftfahrzeuge der Anlage XXI zu § 49 der Straßenverkehrs- Zulassungsordnung StVZO entsprechen.

4.3.4

Alle lärm erzeugenden Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und sorgfältig zu warten.

4.3.5

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

4.3.6

Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Anlagen- und Gebäudeteilen zu entkoppeln bzw. auf einem ausreichend dimensionierten, vom Hallenboden schwingungstechnisch getrennten Fundament aufzustellen.

4.3.7

Bei der Bauausführung des Betriebsgebäudes ist darauf zu achten, dass die Außenhautelemente fugendicht ausgeführt sind und nach außen führende Fenster, Türen, Tore und Oberlichter fugendicht schließen.

4.4 Störfallverordnung

4.4.1

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen des Zweiten und Vierten Teils der 12. BImSchV (Grundpflichten), mit Ausnahme der §§ 9 bis 12, zu beachten.

4.4.2

Das vorhandene Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das diesem Konzept zugrunde liegende Sicherheitsmanagementsystem ist zu überprüfen und an die Änderungen nach der Betriebs-erweiterung anzupassen.

4.5 Abfallrecht

Allgemeine abfallrechtliche Anforderungen:

- Abfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.
- Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Bayerische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz, die Nachweisverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Verpackungsverordnung und die Altölverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.
- Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.
- Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ergeben können, bleiben unberührt.

4.6 Arbeitsschutz

Der betriebssichere Zustand der elektrischen Gleichstromanlage der Galvanik ist insbesondere durch thermografische Überprüfungen nach VdS 2858 zu gewährleisten. Diese Überprüfungen nach VdS 2858 sind als Bestandteil der regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen der Gleichstromanlage nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung und nach § 5 Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ – DGUV Vorschrift 3 durchzuführen und zu dokumentieren, einschließlich der jeweiligen Mängelbeseitigung.

4.7 Baurecht und Brandschutz

4.7.1

Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, welche die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Datum der Baugenehmigung bzw. des Freistellungsschreibens der Kommune ist anzugeben.

4.7.2

Die Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Bauberufsgenossenschaft sowie die übrigen Vorschriften zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten.

4.7.3

Die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Schelmengrube sind einzuhalten bzw. zu beachten.

4.7.4

Die Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik über Standsicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz und Erschütterungsschutz sind vom Bauherrn, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer zu beachten.

4.7.5 Hinweis

Beim beantragten Bauvorhaben . handelt es sich um ein Vorhaben der Gebäudeklasse 5 nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung.

4.7.6 Hinweis

Als Bauherr sind Sie verpflichtet, den Baubeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben dem Landratsamt Dillingen a.d. Donau mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs.7 BayBO).

4.7.7 Hinweis

Die Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz müssen bei Baubeginn erstellt sein. Auf der Baubeginnsanzeige ist dies durch die Nachweisersteller zu bestätigen.

4.7.8 Hinweis

Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Statischen Unterlagen geprüft sind und der Prüfbericht mit der Freigabe des Bauvorhabens durch den Prüfsachverständigen vorliegt. Die Bauüberwachungsprotokolle des mit der Statikprüfung beauftragten Prüfsachverständigen sind kontinuierlich bis zum Abschluss der Prüfung der Bauverwaltung des Landratsamtes Dillingen vorzulegen.

4.7.9 Hinweis

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauverwaltung des Landratsamtes Dillingen anzuzeigen (Anlage 8). Bei Nichtbeachtung liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BayBO).

4.7.10 Hinweis

Eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes wurde nicht beantragt. Mit der Anzeige des Baubeginns ist die Bescheinigung Teil I des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen (Anlage 11) und mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme die Bescheinigung Teil II (Anlage 12) vorzulegen.

4.7.11 Hinweis

Die Vorschriften der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV in der aktuellen Fassung) sowie die Bestimmungen der DIN 4108 (Wärmeschutz im Hochbau) sind einzuhalten.

4.8 Wasserwirtschaft allgemein (Hinweis: zu den Anforderungen nach WHG ergeht ein eigener Bescheid nach Wasserrecht)

Umgang / Lagerung wassergefährdende Stoffe

4.8.1

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die entsprechenden Technischen Regeln sind zu beachten.

4.8.2

Für die Anlage besteht Fachbetriebspflicht nach § 45 Anlagenverordnung (AwSV).

4.8.3

Die Lagerung der im Antrag angegebenen verwendeten und im Verfahren befindlichen Stoffe sowie der Umgang mit diesen haben auf dem gesamten Gelände so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, in das Grundwasser, in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation eindringen können.

4.8.4

Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.

Der Betreiber hat hierzu eine Betriebsanweisung zu erstellen, welche die erforderlichen Maßnahmen im Falle des Austretens von wassergefährdenden Stoffen beschreibt (z. B. schließen eines Absperrschiebers im Abwasserkanal).

Die Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung ist im jeweiligen Arbeitsbereich auszuhängen.

4.8.5

Es dürfen nur Bauteile verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Normen entsprechen oder Prüfzeugnisse, Bauartzulassungen oder Verwendbarkeitsnachweise vorliegen.

4.8.6

Die LAU- und HBV - Anlagen sind durch den Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Schäden und Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen

4.8.7

Bei Be- oder Entladevorgängen von wassergefährdenden Stoffen ist der Umschlagplatz so zu gestalten, dass er die Anforderungen der Anlagenverordnung (AwSV) erfüllt.

4.8.8

Die gesamte Anlage (Lager- und Umschlagflächen, Rohrleitungen, Behälter) ist einmalig gem. § 46 Abs. 4 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Kreisverwaltungsbehörde erhält einen Abdruck der Inbetriebnahmeprüfung.

4.8.9

Die gesamte Anlage (Lagerflächen- und Umschlagflächen, Rohrleitungen, Behälter) ist wiederkehrend alle 5 Jahre gem. § 46 Abs. 2 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu überprüfen. Die Kreisverwaltungsbehörde erhält einen Abdruck des Prüfberichts.

4.8.10

Weitere Auflagen bzgl. des Umgangs und der Lagerung wassergefährdender Stoffe bleiben vorbehalten.

Löschwasserrückhaltung

4.8.11

Die Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

4.8.12

Zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen im Brandfall ist das betriebliche Kanalsystem (sowohl Schmutz- als auch Regenwasserkanal) vor dem Übergang in das öffentliche Kanalnetz bzw. in die Anlagen zur Niederschlagswasserentsorgung absperrbar auszugestalten. Diese Maßnahmen sind in den Alarmplan der Betriebsanweisung aufzunehmen.

4.8.13 Hinweis Löschwasserrückhaltung

Der Nachweis ausreichend bemessener Löschwasserrückhalteanlagen ist durch den Bauherrn zu erbringen. Dieser ist auch für die Angaben zu den Lagermengen und zur Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe verantwortlich.

4.8.14 Hinweis Niederschlagswasserbeseitigung

Die gemeindliche Entwässerungssatzung ist grundsätzlich zu beachten

4.8.15 Hinweis Lastenaufzug

Sollte ein hydraulisch betriebener Aufzug zum Einsatz kommen, sind dem Landratsamt Dillingen / Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft Planunterlagen vorzulegen. Hydraulische Aufzüge stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar und sind somit nach der Anlagenverordnung AwSV zu beurteilen.

4.9 Naturschutz

Die Pflanzgebote des Bebauungsplanes (Nr. 12) sind zu beachten.

Bei Inanspruchnahme von je 500 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbaum an einem geeigneten Standort anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei einem Flächenbedarf von 56,2 m x 31 m = 1742 m² sind hier 3 Bäume erforderlich.

Ein Nachweis (Lageplan) über die Anpflanzung ist bis spätestens **drei Monate nach Fertigstellung** des Erweiterungsbaues vorzulegen.

4.10 Allgemeines

4.10.1

Die Auflagen sind, soweit dies betriebstechnisch möglich ist, vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen.

4.10.2

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Dillingen, Fachbereich Immissionsschutz, mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

6. Kostenentscheidung

6.1

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf **27.383,-- €** festgesetzt. Dazu kommen die im Verfahren angefallenen Auslagen.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Firma Frye & Grüner GmbH & Co. KG betreibt im Südosten von Zöschingen eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr (Galvanikanlage). Die bestehende Anlage mit einem Volumen der Wirkbäder von insgesamt 70,1 m³ soll durch die Errichtung einer Nickel-Gestellanlage in einem Hallenneubau auf den Grundstücken Fl.-Nr. 570 und 571 der Gemarkung Zöschingen auf ein Wirkbadvolumen von 93,7 m³ erweitert werden.

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schelmengrube“. Für das Gewerbegebiet wurde eine Lärmkontingentierung durchgeführt. Für das Betriebsgrundstück Fl.-Nr. 568 der Gemarkung Zöschingen wurde dabei ein höchstzulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel von tagsüber/nachts 76/61 dB(A)/m² festgesetzt, für die Betriebsgrundstücke Fl.-Nr. 569/1 und 570 der Gemarkung Zöschingen beträgt die Festsetzung tagsüber/nachts 64/49 dB(A)/m².

Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in einem Dorfgebiet, ca. 80 m westlich des Betriebsgeländes und in einem allgemeinen Wohngebiet, ca. 125 m nördlich des Betriebsgeländes.

II. Verfahren

Die Firma Frye & Grüner GmbH & Co. KG stellte am 29. März 2019, eingegangen beim Landratsamt Dillingen am 8. April 2019, Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt leitete das Verfahren ein und beteiligte folgende Fachbehörden:

Gewerbeaufsicht bei der Regierung von Schwaben, Augsburg und die Fachbereiche Bauaufsicht, Wasserrecht und Naturschutz beim Landratsamt.

III. Rechtliche Würdigung

1.

Zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist das Landratsamt Dillingen sachlich und örtlich zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert am 24.07.2018 (GVBI S. 608), und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS II S. 213), zul. geändert am 24.07.2018 (GVBI S. 608).

2.

Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl I S. 432) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl I S. 1440), und Ziffer 3.10 GE des Anhangs zu dieser Verordnung.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG kann von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Antragstellerin hat dies beantragt, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu besorgen.

Der Gemeinde Zöschingen hat das Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches erteilt.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt, und
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt oder an Dritte, die sich zur Abnahme bereit erklärt haben, abgegeben wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlagen technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach den Nummern 1 bis 3 vereinbar ist.

Die Fachkraft für Umweltschutz hat die Frage geprüft, ob die Erfüllung dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es wird in der fachtechnischen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass gegen die Erweiterung der Anlage keine Bedenken bestehen, wenn zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Immissionen die geforderten Nebenbestimmungen erfüllt werden.

3.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG fixierten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter den Nebenbestimmungen des Bescheidentors aufgeführten Auflagen und Bedingungen festzusetzen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Der Genehmigung stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen.

4.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.

Die vorliegende Genehmigung umfasst die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung erforderliche Baugenehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen wurden deshalb auch nach diesen Vorschriften geprüft.

5.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb der vom Landratsamt gesetzten angemessenen Frist (drei Jahre nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides) nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Sie erlischt außerdem, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43).

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766).

Danach wird für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Gebühr von 24.464,-- € angesetzt. Die Genehmigung beinhaltet zugleich eine baurechtliche Genehmigung. Deshalb erhöht sich die Gebühr um 75 % des Betrages (2.919,-- €) der für diese Genehmigung nach dem KVz zu erheben gewesen wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 und Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.2, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG). Auslagen gemäß Art. 10 KG sind bisher keine angefallen.

Hinweise

1.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2.

Auch nach der Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Dillingen im Rahmen des § 17 BImSchG berechtigt, nachträgliche Anordnungen zu treffen.

3.

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung kann unter den in § 21 BImSchG genannten Gründen, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

M a r x
Regierungsdirektorin